



Markt Offingen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

für ein

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage

zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

„Solarpark Donauried“

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand:

Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 03.05.2021

Planverfasser:

Planungsbüro Löcherer + Ryll

Ernst Löcherer

Dipl.-Ing. FH

Landschaftsarchitekt

ernst.loecherer@der-gruenplaner.de

Forststraße 16a

87662 Osterzell

Tel: 08345 9750

Fax: 08345 9751

Walter Ryll

Dipl.-Ing. FH

Landespflege

walter.ryll@ib-ryll.de

Beethovenstraße 5

89297 Roggenburg

Tel. 07300 921 8650

Fax. 07300 921 8668

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches	3
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	3
2.2.1	Naturräumliche Grundlagen	3
2.2.2	Beschreibung des Planungsbereiches	4
2.2.3	Standortentscheidung	5
3.	Anpassung an Ziele der Raumordnung	5
3.1	Raumordnung	5
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2020)	5
3.1.2	Regionalplan	6
3.2	Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren	8
3.3.1	Flächennutzungsplan	11
3.3.2	Landschaftsplan	11
3.4	Schutzgebiete	12
4.	Ziele und Zwecke der Änderung	13
4.1	Beschreibung des Vorhabens	13
4.2	Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)	15
5.	Umweltbericht in der Bauleitplanung	16
5.1	Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen	16
5.1.1.	Untersuchungsstand	16
5.1.2.	Artenschutzprüfung (ASP)	16
5.1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	16
5.1.4	Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen	17
5.2	Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht	17
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
5.4	Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene)	19
5.5.	Zusätzliche Angaben	21
5.5.1	Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken	21
5.5.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	22
5.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	22
6.	Literaturverzeichnis	23
7.	Unterschrift	23

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Lechwerke AG / Schaezlerstraße 3 / 86150 Augsburg beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet des Marktes Offingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage erforderlich.

Im sogenannten Parallelverfahren wird nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Donauried“ aufgestellt, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Solaranlage auf dem Grundstück der Flurnummer 2132 der Gemarkung Offingen festgesetzt werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Offingen ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Abb. 1: Lage im Raum



2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

2.2.1 Naturräumliche Grundlagen

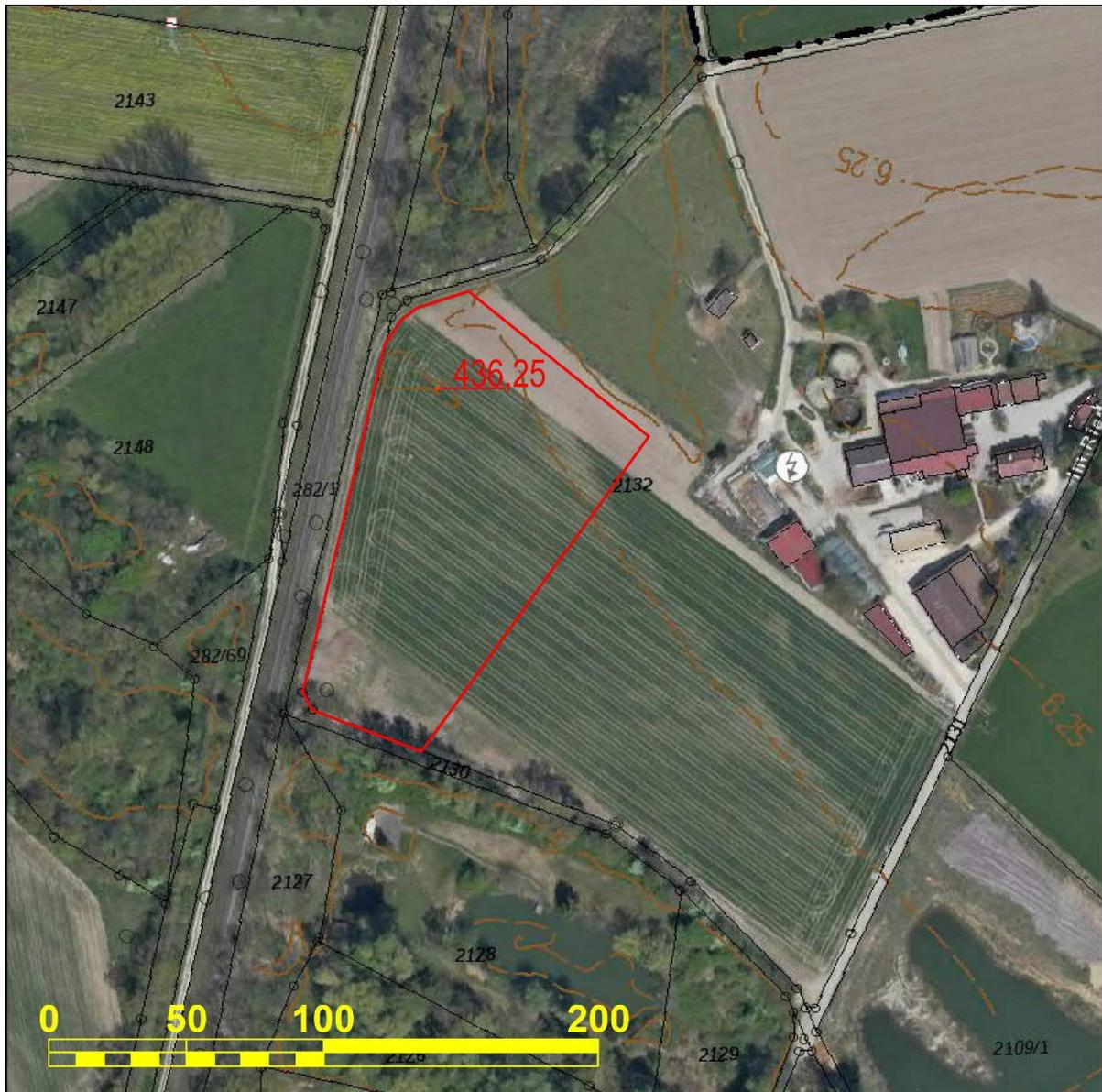
Das Planungsgebiet liegt gem. Gliederung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Großlandschaft Alpenvorland und gehört zur Naturraum-Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten (nach Ssymank) und darin zur Naturraum-Einheit 046 Iller-Lech-Schotterplatten (nach Meynen/Schmithüsen).

2.2.2 Beschreibung des Planungsbereiches

Der Planungsbereich liegt etwa 700 m nördlich der Ortslage von Offingen und ca. 500 nördlich der Donau. Es handelt sich um einen durch eine Eisenbahnlinie vorbelasteten Raum.

Das Areal grenzt mit ca. 110 m Länge an die Ostseite der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Neuoffingen - Donauwörth.

Abb. 2: Digitale Höhenlinienkarte



Maßstab 1:2500 | Luftbild mit Darstellung der Flurstücksgrenzen und Höhenlinien | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 01/2021

Der Geltungsbereich ist relativ eben bis leicht bewegt. Die Höhenlinie 436,25 m üNN streift den nördlichen Teil. Im Süden fällt das Grundstück bis auf ca. 435,7 m üNN ab mit einer kleinen Mulde auf 435,0 m üNN im nordwestlichen Bereich.

Die Schienen und der Schotterkörper der Bahnlinie liegen ca. 1,8 m höher als das Gelände des Planungsbereiches an der Grenze zum Bahngrundstück. Zwischen Planungsbereich und Bahnkörper verläuft ein Pflegeweg der von Norden her das Planungsbereich erschließt.

Östlich und nördlich des Geltungsbereiches grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der südliche Bereich des Geltungsbereiches besteht aus einer wenig intensiv genutzten Wiese die mit einer ca. 20 m hohen gemischten Baumreihe mit Unterwuchs abschließt.

Der Planungsbereich ist intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche und teilweise als Wiese genutzt.

2.2.3 Standortentscheidung

Die Standortauswahl für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgte auf Flächennutzungsplanebene im Zuge einer Eignungsuntersuchung der im Markt Offingen vorhandenen Standorte mit Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG.

3. Anpassung an Ziele der Raumordnung

Das Planungsgebiet liegt im Freistaat Bayern, im Regierungsbezirk Schwaben im Markt Offingen und gehört zum Regionalplan Donau-Iller.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung angepasst.

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2020)

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm für Bayern (Ausschnitt)

Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

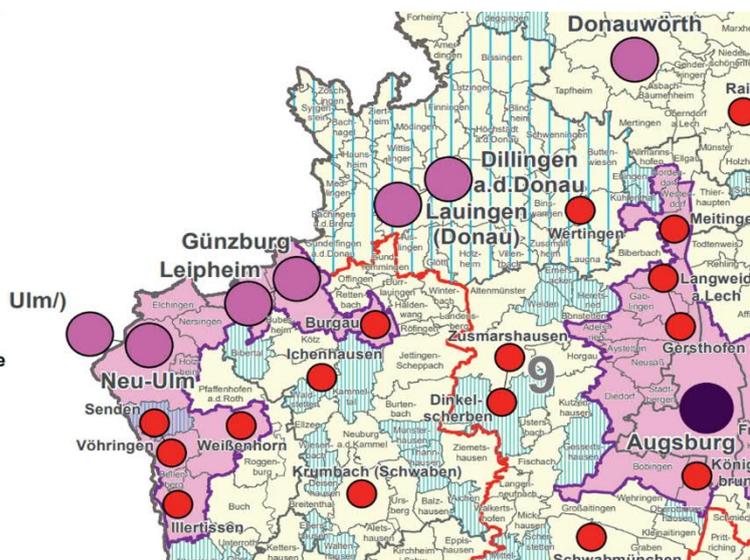
-  Allgemeiner ländlicher Raum
-  Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
-  Verdichtungsraum

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

-  Kreisregionen
-  Einzelgemeinden

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

-  Metropole
-  Regionalzentrum
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum



Der Markt Offingen gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern -LEP- zum allgemeinen ländlichen Raum. Er liegt im Dreieck, gebildet aus den Oberzentren Günzburg und Lauingen und dem Mittelzentrum Burgau.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

- LEP 1.3.1 (Grundsatz): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien -.
- LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung-Anbindegebot:
(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, ...
3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles.
- LEP 6.2 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

- 6.2.3 Photovoltaik:

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Der plangegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen die Belange des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 nicht entgegen.

3.1.2 Regionalplan

Der Regionalplan Donau-Iller ist am 24.09.1987 in Kraft getreten und seither mehrfach fortgeschrieben worden, zuletzt am 23.12.2015.

Allgemeine Ziele des Regionalplanes:

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.

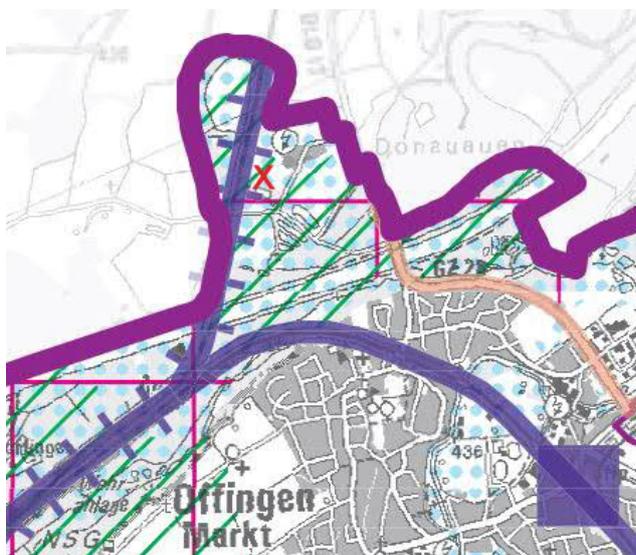
Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden. Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Verstärkt gefördert werden sollen auch die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und Anlagen zu Nutzung regenerativer Energien (zum Beispiel Solartechnik). Besonders in ländlichen Gebieten können diese künftig einen Beitrag zur Energieversorgung leisten.

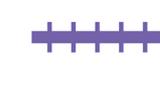
Der Regionalplan äußert sich weiter nicht explizit zur Photovoltaik.

Fachliche Ziele des Regionalplanes:

Abb. 4 Regionalplan (Auszug)



Legende:

-  Gebiet für Natur- und Landschaftspflege (VBG) - PS B I 1 G (7)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4)
-  Gebiet für Erholung (VBG) – PS B I 6 G (5)
-  Schienenverkehr (Ausbau) (VRG) – PS B V 1.2.1 Z (6)
-  Planungsbereich

Gebiet für Natur- und Landschaftspflege:

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 74 „Donau-Aue“

In solchen Gebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen – dieses Ziel ist in der Planung beachtet worden.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, dem mit der Ausweisung des festgesetzten Hochwasserschutzgebietes HQ₁₀₀ Rechnung getragen wurde. Das Hochwasserschutzgebiet tangiert das Planungsgebiet ohne es in seiner technischen Funktion zu beeinflussen. Die Abflussfunktion wird nicht eingeschränkt und somit wird dem vorbeugenden Hochwasserschutz mit Bau der Anlage nicht entgegengewirkt.

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Gebietes für Erholung. Konkret wird das Planungsgebiet aber nicht von Wander- und Radwanderwegen erschlossen oder tangiert. Das Planungsgebiet wird auch tatsächlich nicht von Erholungssuchenden genutzt. Durch die Lage an der Eisenbahnlinie und im unmittelbaren Wirkungsbereich der anliegenden Aussiedlerhöfe fehlen für die Nutzung für Erholungssuchende landschaftsästhetische Reize.

Das Planungsgebiet liegt an der Bahnstrecke Neuoffingen – Donauwörth, die im Regionalplan für den Ausbau mit einem zweiten Gleis vorrangig vorgesehen ist. Das Planungsgebiet liegt mindestens 10 m vom bestehenden Gleis entfernt und behindert den geplanten Ausbau nicht.

Der hier gegenständliche Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen die Inhalte des Regionalplanes nicht entgegen.

Fortschreibung des Regionalplanes

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt im Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019 vor. Darin wird die Fläche künftig gemäß PS B I 1 Z (5) innerhalb eines geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege liegen. Raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen sind innerhalb dieser Vorranggebiete zukünftig ausgeschlossen.

Die Planung geht davon aus, dass die Solaranlage in der Form und Lage nicht als raumbedeutsam angesprochen werden kann. Zur Bestimmung der Raumbedeutsamkeit fehlt leider eine eindeutige Definition oder ein Schwellenwert. Die Planung orientiert sich deshalb an der Größe der Anlage, an der Einsehbarkeit auf die Anlage und an den Auswirkungen auf planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktionen, in diesem Fall auf Naturschutz und Landschaftspflege.

Größe der Anlage: Die Anlage ist mit 9722 m² eingezäunter Fläche für Freiflächensolaranlagen ausgesprochen klein. Sie könnte als Kleinst-Anlage bezeichnet werden. Zudem ist die Höhe der baulichen Anlagen mit maximal 3,2 m ebenfalls ausgesprochen gering. Schaut man z.B. auf Windkraftanlagen, bei denen die Raumbedeutsamkeit mehrfach untersucht und auch gerichtlich beurteilt wurde, so fängt dort die Raumbedeutsamkeit bei einer Höhe von 50 bis 70 m an und bei einer Anzahl von 3 bis 5 Exemplaren, was einer ganz anderen Dimension entspricht.

Einsehbarkeit auf die Anlage: Die Anlage ist von zwei Seiten von ca. 15 bis 20 m hohem Wald begrenzt. Eine weitere Seite ist durch die Gebäude der direkt anliegenden Aussiedlerhöfe verdeckt. Es bleibt eine Seite direkt an der Anlage einsehbar, aber nur bis zum ca. 100 m entfernten Feldweg. Von der etwa 700 m entfernten Ortsstraße ist sie schon nicht mehr zu sehen. Zudem führt der besagte Feldweg durch die Aussiedlerhöfe. Er wird nicht von Erholungssuchenden benutzt.

Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege: Bisher ist die Fläche landwirtschaftlich in Form von Ackerbau genutzt. Der ökologisch unbedeutend bis minderwertig ist. Durch den Umbau in eine artenreiche extensive Wiese, die mit autochthoner Ansaat angelegt und extensiv gepflegt werden wird, tritt eine erhebliche Verbesserung ein. In der direkt angrenzenden einzurichtenden Ausgleichsfläche werden ebenfalls Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt (Totholz, Lesesteine, ephemere Gewässer und Altgrasflächen). Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von 15 cm gebaut und bleibt damit für Fuchs und Hase durchlässig. Alleine das Rotwild darf einen kleinen Umweg nehmen, ist aber in seinen

Wanderungen nicht behindert. In der Summe sieht die Planung hier eine signifikante ökologische Aufwertung und eine deutliche Zunahme der Biodiversität. Das Landschaftsbild wird nicht erkennbar beeinträchtigt.

Damit sehen wir die Raumbedeutsamkeit als nicht gegeben und keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele und Funktionen des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

3.2 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren

Zusammenfassung des Inhaltes der Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 § Abs. 1 BauGB sowie des zugehörigen Umgangs mit der Stellungnahme:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg vom 01.03.2021

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 02.03.2021

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Bei extremen Hochwasserereignissen ist ein kleines Teilgebiet im Nordosten von Überflutungen betroffen. Wir empfehlen, die Dimensionierung der baulichen Anlagen an diese Wasserspiegellagen anzupassen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach vom 03.03.2021

Fachbereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Fachbereich Landwirtschaft:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich laut Bodenschätzung um Ackerland von überdurchschnittlicher Bonität. Die Nachfrage nach landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im gesamten Dienstgebiet sehr groß.

Landratsamt Günzburg Ortsplanung vom 19.03.2021

Auch wenn aus ortsplanerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft und um ein Zupflastern der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt. Um Flächen zu sparen, müssen für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung, mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation und mit Blendwirkung verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Deshalb sollten Solarparks bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden. Wie die eingangs dargelegte Schilderung zeigt, handelt es sich bei der angefragten Fläche aus Sicht der Ortsplanung um alles andere als um eine vorbelastete Fläche.

Aufgrund dieser besonderen Lage wird die Entwicklung eines Solarparks auf dem

verfahrensgegenständlichen Grundstück aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt.

Nachdem die Gemeinde Offingen im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien leisten möchte, ist es für die Auswahlentscheidung des geeigneten Standortes erforderlich, die Interessen des Betreibers den gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde gegenüberzustellen und Standortalternativen für die geplante Nutzung zu suchen.

Nur eine derartige das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Die im Umweltbericht enthaltene Alternativen-Prüfung ist bislang nicht ausreichend. Eine ausführliche Ausgestaltung der Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen erforderlich. Die untersuchten Standorte sind hierbei zu benennen.

Aufgrund der Randlage des Planungsbereiches zum Gemeindegebiet von Gundelfingen sollte die Nachbargemeinde am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Durch die arrondierte Lage des Plangebietes führt die Durchführung des Vorhabens zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur.

Anmerkung der Planung: Den Argumenten der Ortsplanung wird teilweise widersprochen. So handelt es sich bei Solarparks nicht um die Form einer Siedlung. Siedlungen sind geprägt von Gebäuden, die der Bewohnung, Beherbergung und dem gesellschaftlichen Zusammenleben von Menschen dienen, bzw. zur gewerblichen, kirchlichen und kulturellen Nutzung. Das trifft auf Solarparks nicht zu und rechtfertigt nicht die Verwendung des Begriffes der Zersiedelung.

Die Bodenversiegelung liegt im Promillebereich und ist damit eher zu vernachlässigen. Die „eingeschränkte Entwicklung der natürlichen Vegetation“ ist gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben und wird durch den Bau von Solaranlagen maßgeblich gemildert. Zudem ist der Standort durch die Bahnlinie und die massive Veränderung durch Kiesabbau deutlich vorbelastet.

Die Erarbeitung einer Standortkonzeption für die weitere Entwicklung von erneuerbaren Energien auf dem ganzen Gemeindegebiet wird begrüßt und der Gemeinde als Empfehlung dienen. Die Alternativenprüfung im Rahmen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann diese Leistung nicht in der geforderten Tiefgründigkeit leisten. Zudem ist die „Beliebigkeit“ bei der Standortauswahl schon durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sehr stark eingeschränkt.

Die Gemeinde Grundelfingen wurde bei der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

Landratsamt Günzburg Naturschutz und Landschaftspflege vom 19.03.2021

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der Donau im Donauried, unmittelbar östlich angrenzend an die bestehende Bahnlinie Neuoffingen – Donauwörth. In Richtung Osten schließt ein Aussiedlerhof an.

Die ca. 1.17 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Ackerfläche genutzt, nur im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Wiesenfläche. Das überplante Gebiet befindet sich außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 7428-301.01 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471.01 „Donauauen“) und das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ grenzen unmittelbar westlich und südlich an.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde durch den Markt Offingen diese Fläche aufgrund fehlender besserer Standorte als geeignet bewertet und favorisiert. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen (bzw. Anlagen mit entsprechender Wirkung) die Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachflächen zu favorisieren. Dies gilt insbesondere für bisher nicht genutzte Potentiale auf größeren gewerblichen Gebäuden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das geplante Sondergebiet

„Freiflächenphotovoltaikanlage“ an diesem Standort aufgrund der gegebenen Vorbelastungen und der geringen Fernwirkung grundsätzlich denkbar.

Eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorabschätzung sowie eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieses Vorhabens sind erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung für derartige Vorhaben entsprechend anzuwenden und auszuarbeiten. Die ggf. erforderlichen bzw. geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen müssen verbindlich festgesetzt und gesichert sein.

Landratsamt Günzburg Immissionsschutz vom 19.03.2021

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine mögliche Blendung durch die Solaranlage im Hinblick auf schutzbedürftige Räume innerhalb eines Radius von 100 m ausgeschlossen werden kann.

Anmerkung der Planung: Die Blendung von schutzbedürftigen Räumen ist ausgeschlossen.

Landratsamt Günzburg Wasserrecht vom 19.03.2021

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserrechtssicherstellungsgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Überschwemmungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Donau. Auf diesen Umstand wurde in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zutreffend eingegangen. Mit der Änderungsplanung besteht insoweit aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Es wird angemerkt, dass im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (im bisher unbeplanten Außenbereich) die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch i. d. R. untersagt ist (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach § 78 Abs. 2 WHG kann das Landratsamt Günzburg die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur minimal innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt und insofern davon ausgegangen wird, dass sich das Vorhaben diesbezüglich dort nur geringfügig auswirken wird, kann aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde auf ein Verfahren zur Erteilung einer ausdrücklichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 WHG verzichtet werden.

Umweltbericht:

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis

Regionalverband Donau-Iller vom 19.03.2021

Das plangegegenständliche Gebiet liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs Donau-Iller innerhalb eines geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. In den Unterlagen (Kap. 3.1.2 Regionalplan, FNP Begründung mit Umweltbericht) wird dies fälschlicherweise als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen soll innerhalb dieser Vorranggebiete zukünftig ausgeschlossen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Überwindung dieses raumordnerischen Belanges erfordert seitens der Bauleitplanung entsprechend eine besondere Rechtfertigung und Begründung. Derartiges ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und daher nachzuholen. Es stehen (ggf. auch innerhalb der gemäß EEG förderfähigen Flächenkulisse) Alternativen außerhalb rechtskräftiger oder geplanter regionalplanerischer Gebietsfestlegungen im Gemeindebereich zur Verfügung. Die derzeitige Vergütungsfähigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen kann zudem keinen Belang darstellen, der für sich zur Zurückstellung eines gewichtigen raumordnerischen Belanges führen kann. Wir behalten uns daher eine Ablehnung der Planung vor und weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Beantragung einer befristeten

Untersagung gemäß § 12 ROG "Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen" hin.

Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Anhörungsentwurf des zukünftigen Regionalplans (PS B I 5 G (4)). Dem vorbeugenden Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten künftig ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommen. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden und dazu beitragen, dass Hochwasserrisiken nicht verschärft werden. Grundlage der Abgrenzung des vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiets sind die festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarte Bayerns einschließlich der HQextrem-Flächen, sowie der geschützten Gebiete bei HQ100. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem sowie in Teilen in einem Geschützten Gebiet für HQ100. Damit besteht ein mit der Errichtung und Nutzung verbundenes Risiko im Hinblick auf mögliche Schäden durch Hochwasser. Da in den uns vorliegenden Unterlagen zum Verfahren Aussagen zum Thema Hochwasser bzw. hochwasserangepasste Bauweisen fehlen, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, insb. § 78) und empfehlen eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Es wird darüber hinaus auf einen redaktionellen Fehler in den Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht, Kap. 3.1.2, S. 6) hingewiesen. Die jüngste Teilfortschreibung des Regionalplans wurde am 23.12.2015 rechtskräftig.

Weitere Einwände oder Anregungen bestehen nicht.

Anmerkung des Planers:

Die plangegegenständliche Photovoltaikanlage ist mit ihrer Größe von 9722 m² nicht raumbedeutsam. Ein Schwellenwert zur Begründung der Raumbedeutsamkeit ist nicht definiert und orientiert sich neben der Größe der beanspruchten Fläche an der Art der Einsehbarkeit und den Auswirkungen auf planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktionen. Mit knapp einem Hektar Flächengröße ist die Photovoltaikanlage eine äußerst kleine Freiflächenanlage. Die Anlage ist, so sieht es auch die Untere Naturschutzbehörde, nicht weiträumig einsehbar. Größe der Anlage und geringfügige Einsehbarkeit geben keinen Anhalt für die Raumbedeutsamkeit. Bleibt die Frage nach ihrer Wirkung auf als Ziel gesicherter Raumfunktionen. Dieser Frage ist in der Begründung Rechnung zu tragen. Eine erhebliche Wirkung geht auf keinen Fall von der Anlage auf Natur- und Landschaft aus. Dieser Aspekt wird in der Begründung näher beleuchtet.

Der Standort berücksichtigt den vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Amt für Wasserrecht hat diesen Aspekt in seiner Stellungnahme genau betrachtet und Einverständnis mit dem Anlagenstandort mitgeteilt.

Das Datum der jüngsten Teilfortschreibung wird in der Begründung auf den 23.12.2015 korrigiert.

3.3.1 Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 1,1688 ha.

Der Planungsbereich liegt etwa 700 m nördlich der Ortslage von Offingen und ca. 500 nördlich der Donau.

Im rechtswirksamen FNP ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ widerspricht zunächst der im FNP vorgesehenen Nutzung. Jedoch ist die Nutzung nur zeitlich beschränkt vorgesehen. Die Pflege der Grünflächen wird zudem über teilweise Schafbeweidung erfolgen und entspricht damit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Ziele des bestehenden Flächennutzungsplanes wurden in dieser Änderung beachtet.

3.3.2 Landschaftsplan

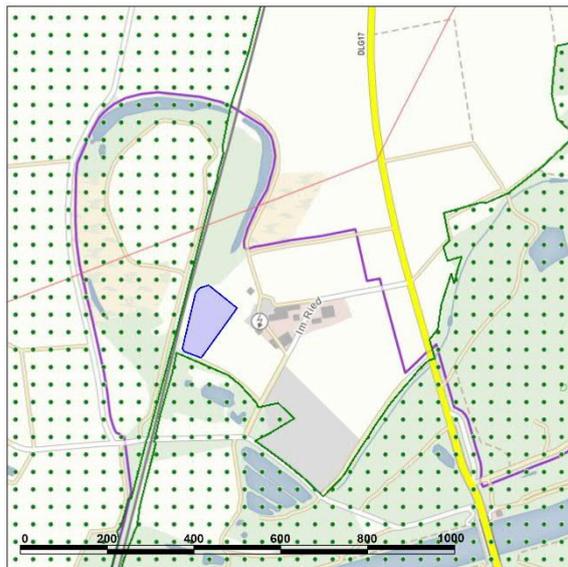
Ein eigenständiger Landschaftsplan für den Markt Offingen existiert nicht.

Die schützenswerten Flächen sowie die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Flächennutzungsplan integriert und werden in der Planung beachtet.

3.4 Schutzgebiete

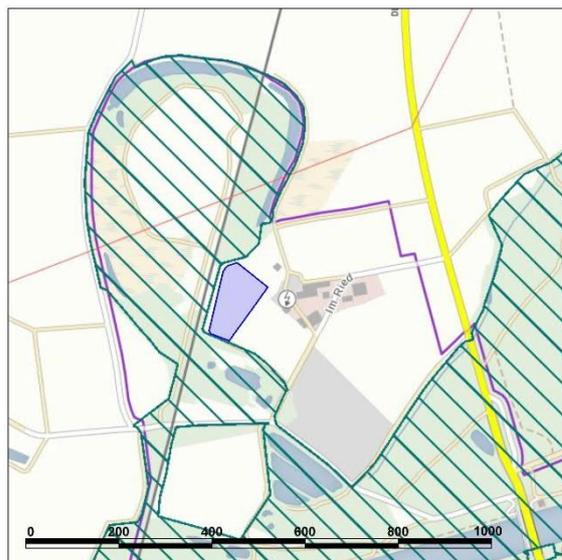
Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und grenzt unmittelbar an verschiedene Schutzgebiete. Im näheren Umfeld finden sich verschiedene geschützte Biotope. Das festgesetzte Hochwasserschutzgebiet HQ 100 streift den Geltungsbereich an seiner nordöstlichen Ecke.

Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet (Abbildung ohne Maßstab)



Die grün punktierte Signatur zeigt Landschaftsschutzgebiete an. Westlich der Bahnlinie das LSG-00493.01 „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ und östlich der Bahnlinie das LSG-00581.01 Donau-Auen zwischen Offingen und Peterswörth.

Abb. 5: Vogelschutzgebiet und Flora-Fauna-Habitat (Abbildung ohne Maßstab)

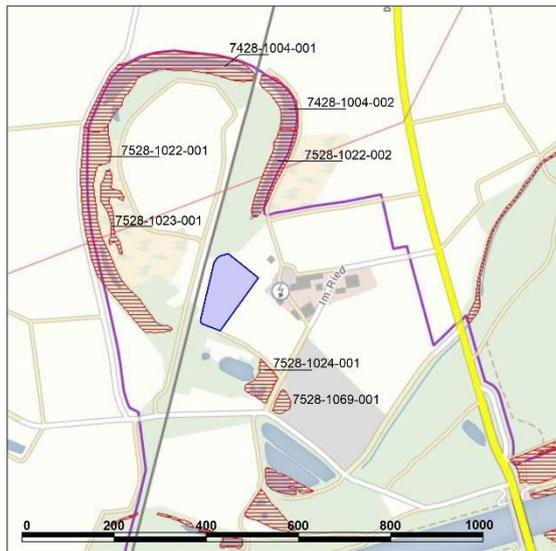


Die schraffierte Signatur zeigt zum einen das EU-Vogelschutzgebiet 7428-471.01 Donauauen, deren naturschutzfachliche Bedeutung wird wie folgt beschrieben: Herausragende Bedeutung der Donauauen als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten des Anh. I, insbesondere Halsbandschnäpper, Spechte, Greifvögel und als Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Wasservögel.

Gleichzeitig stellt es auch die Fläche des FFH-Gebietes 7428-301.01 Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt dar.

Die naturschutzfachliche Bedeutung wird beschrieben als: Großflächige, naturnahe, zusammenhängende Auenlandschaft mit hoher Strukturvielfalt, einer der bedeutendsten Aueabschnitte an der bayer. Donau.

Abb. 6 Amtliche Biotope (Abbildung ohne Maßstab)



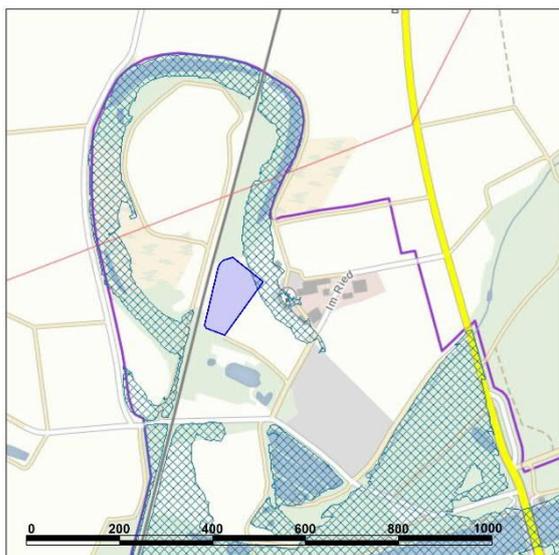
Die Biotope mit den Nummern

7528-1022-001, 7528-1022-002, 7428-1004-001 und 7428-1004-002 sind Standorte von Großröhricht, die dem häufiger überschwemmten Altwasser der Donau ihr Dasein verdanken.

In einem trockener gelegenen Bereich davon liegt eine Altgrasflur mit der Biotopnummer 7528-1023-001.

Das Biotop mit der Nr. 7528-1024-001 ist ein Biotopkomplex Auwald in einer aufgelassenen Kiesgrube, ebenso das mesophile Gebüsch der Biotopnummer 7528-1069-001.

Abb. 7 Hochwasserschutzgebiet (Abbildung ohne Maßstab)



Das festgesetzte Hochwasserschutzgebiet HQ₁₀₀ streift den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Sondergebietes und wirkt damit direkt in den Änderungsbereich ein, ohne dass sich daraus negative Auswirkungen auf das gefahrlose Betreiben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben würden.

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern. Dabei soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ gemäß §11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplantes Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solaranlage“:

Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2132 der Gemarkung Offingen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach der bestmöglichen Landschaftsverträglichkeit und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewählt.

Die Anlage ist ein Sonnenstromkraftwerk mit ca. 0,75 MWp. Anlagenleistung und dient der gewerblichen Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Module sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um.

An geeigneter Stelle im Bereich der Anlage werden Funktionsgebäude erforderlich z. B. für Trafo, Wechselrichter sowie sonstige technische Einrichtungen.

Von der Übergabestation erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Bei den Energiegewinnungsanlagen handelt es sich um pultdachförmig angeordnete Module mit aufgeständerten starren Unterkonstruktionen.

Die maximal mit Modulen überbaute Fläche ist nicht gleichzusetzen mit der versiegelten Fläche, da nur die Modulfundamentierung, die Zaunpfosten und die Elektrogebäude den Boden versiegeln. Die Modulplatten sind mit Abständen zueinander versetzt, so dass für ausreichend Niederschlag unter den Tischflächen gesorgt ist. Dies ermöglicht den Weiterbestand bzw. die ungestörte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke im gesamten Anlagenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,1688 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche (Anlagenbereich und Eingriffsbereich) beträgt ca. 0,9722 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist 0,6.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche beträgt ca. 0,5833 ha.

Voraussichtlich mit Modulen und Elektrogebäuden zu bebauende Fläche: ca. 0,3758 ha.

Die nicht eingezäunte Fläche (für Ausgleich nach Abzug von Wegeflächen) misst ca. 0,1966 ha.

Die Modulanlage wird eine Maximalhöhe von maximal 3,2 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt und haben eine Grundfläche von maximal 3 x 6 m und eine Höhe von maximal 3,2 m.

Aus Sicherheitsgründen muss das Areal mit einem Zaun umgeben werden.

Entlang der Anlagenaußenseiten wird eine lockere Eingrünung mit einheimischen Kletterpflanzen und einer sogenannten Hochstaudenflur angelegt, bzw. entwickelt.

Nach dem Bau der Anlage sind nur noch gelegentlich Kontroll- oder Wartungsbesuche erforderlich.

Die Anlage wird über Telekommunikationskabel geregelt und kontrolliert.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen und Wege.

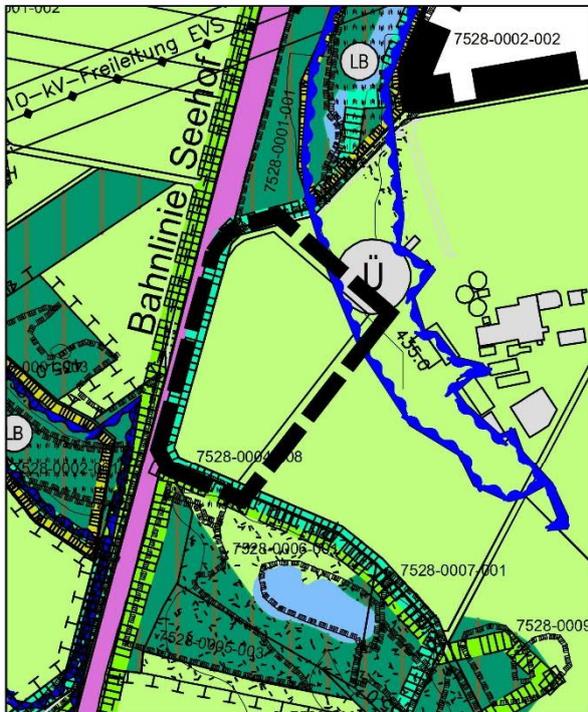
Erschließungsmaßnahmen für Wasser oder Abwasser sind nicht erforderlich.

4.2 Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)

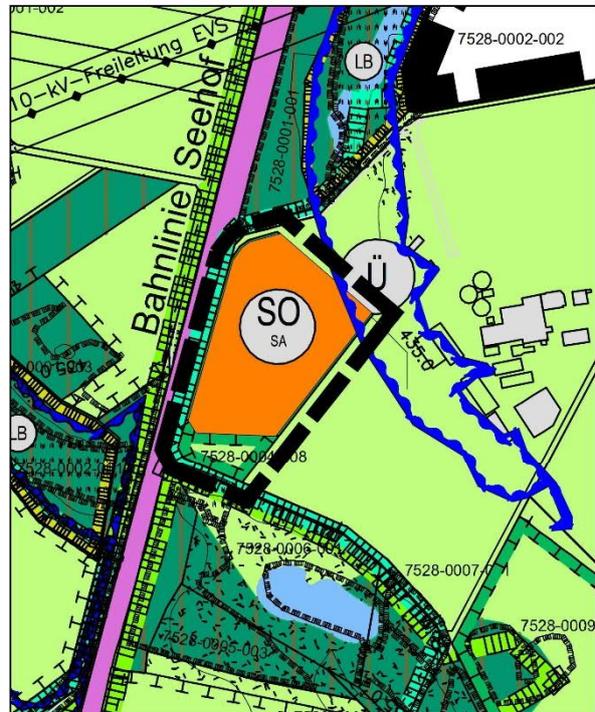
Die Änderung ist eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Markt Offingen und Änderung

Rechtskräftiger FNP mit Darstellung des Änderungsbereiches

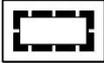
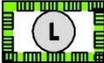


1. Änderung



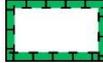
Wesentliche Planzeichen Bestand

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

-  Änderungsbereich
-  Bahnanlage
-  Umgrenzung von Flächen für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete Donau/Mindel (HQ 100)
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Europäisches Vogelschutzgebiet

Planzeichen der 1. Änderung

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solaranlage"
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzflächen
-  Umgrenzung von Flächen für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete Donau/Mindel (HQ 100)



Maßstab 1 : 5.000

5. Umweltbericht in der Bauleitplanung

5.1 Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen

Verpflichtung zum Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

5.1.1. Untersuchungsstand

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurden vom Markt Offingen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, zur Stellungnahme aufgefordert.

5.1.2. Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Auf eine saP kann verzichtet werden, da aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit schützenswerten Arten auf den Wiesen- und Ackerflächen zu rechnen ist. Für die im Schotterbett der Bahngleise zu erwartenden geschützten Zauneidechsen, werden alle Maßnahmen ergriffen, die notwendig sind um sie zu schützen.

Die der Bahnlinie angrenzende Seite wird mit der Eingrünungsmaßnahme in Form einer Hochstauendflur angelegt und schafft so einen Puffer zwischen dem Eingriffsbereich innerhalb der Einzäunung, zu dem potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen im Eisenbahnschotter und in der Bahnböschung. Darüber hinaus liegt ein Abstand von ca. 10 m vom Schotterbereich zum Zaun, bzw. Eingriffsbereich.

Sie bilden auch einen erweiterten Schutzstreifen zu potentiell vorkommenden Eidechsen, Blindschleichen und anderen Tieren in den Altgrasbeständen der Bahnböschung.

Mit Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe zu Bäumen nicht zu rechnen.

5.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Donauried“, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Zentraler Inhalt der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solaranlage“ als Vorbereitung für den Bebauungsplan „Solarpark Donauried“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,1688 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche (Anlagenbereich und Eingriffsbereich) beträgt ca. 0,9722 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist 0,6.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche beträgt ca. 0,5833 ha.

Voraussichtlich mit Modulen und Elektrogebäuden zu bebauende Fläche: ca. 0,3758 ha.

Die nicht eingezäunte Fläche (für Ausgleich nach Abzug von Wegeflächen) misst ca. 0,1966 ha.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Modultische und Elektrogebäude 3,2 m; Zaun 2,3 m;

Pflanzbreite der Hochstaudenflur 2 m.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die regenerativen Energien zu fördern und damit dem Ziel des Klimaschutzes zu dienen. Gleichzeitig sollen eventuelle Eingriffe in die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie Landschaft und biologische Vielfalt) minimiert werden.

5.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen

Die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2018) wurden berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht

Die Bestandsdarstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern erfolgt verbal argumentativ; dabei werden vier Erheblichkeitsstufen der negativen Umweltauswirkungen (keine, gering, mittel, hoch) unterschieden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich am Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde, im Bayerischen Staatsministerium des Innern, zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, mit Datum vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011 wie folgt:

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nicht zur Basisfläche gerechnet werden mindestens 5 m breite Grünstreifen/ Biotopflächen innerhalb der Anlage, die insbesondere der optischen Gliederung dienen. Der Kompensationsfaktor liegt bei 0,2 und kann bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen auf 0,1 reduziert werden.

Bei der Bewertung der Fläche bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit haben sich keine besonderen Untersuchungserfordernisse ergeben.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Umweltauswirkungen zusammen.

Zur weiteren Detaillierung dieser Tabelle wird auf den Umweltbericht im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Donauried“ hingewiesen, der im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Solaranlage auf der Flurnummer 2132 der Gemarkung Offingen festgesetzt werden soll.

Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Donauried“ auf den Flurnummer 2132 der Gemarkung Offingen

Betroffene Schutzgüter	wesentliche Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Hinweise für die weitere Planung
1 Boden: <u>Bodenschätzung (WMS BY Bodenschätzung)</u> Kulturart: Ackerland(A) Bodenart: sandiger Lehm(sL) Zustands-/ Bodenstufe: Bodenstufe(4) Entstehungsart/ Klimastufe/ Wasserverhältnisse: Alluvium AL) Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) - Wasserstufe (2) Boden-/ Grünlandgrundzahl: 63 Acker-/ Grünlandzahl: 57. Gley-Vega und/od. Vega-Gley aus Schluff über Auensediment (Carbonatschluff).	Minimale Neuversiegelung durch Modul- und Zaunfundamente, positive Effekte durch dauerhafte Bodenbedeckung mit Extensiv-Grünland.	keine (0) →+	Besondere Untersuchungserfordernisse: Keine Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen:
2 Wasser: Der Planungsraum ist gewässerfrei. Temporäre Vernässungen. Das festgesetzte Hochwasserschutzgebiet HQ ₁₀₀ tangiert im nordöstlichen Randbereich den Geltungsbereich. Kein Wasserschutzgebietsstatus	Etwas positive Effekte bei der Wasserrückhaltefunktion und der Grundwasserneubildung durch Extensiv-Grünland. Positive Effekte durch Verzicht auf Düngung und Chemikalien.	keine (0) →+	Flächenbedeckung mit Extensivwiese, Eingrünung Planerische Vorgaben:
3 Luft: Relief- und lagebedingt keine wesentliche kleinklimatische Funktion.	Positiv: Module reduzieren Windgeschwindigkeit in Bodennähe.	keine (0) →+	Kompensationsbedarf ca. 0,9722 ha Eingriffsgebiet,
4 Klima: Milde Winter, warme Sommer; mittl. Jahrestemperatur 7,7 °C; Niederschlagsmittel 750 mm /a; Großklima: CO ₂ -Reduzierung. Kleinklima: Frischluftproduktion	Positive Effekte durch klimaneutrale Stromerzeugung.	keine (0) →+	Faktor 0,1 bis 0,2, Fläche 0,0972 ha bis 0,1944 ha
5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Wiese – außerhalb Rankenstrukturen auf Bahngrund und Feldgehöze. Keine Eintragungen in der Artenschutz- oder Biotopkartierung. Kein Schutzgebiet.	Positiv durch Extensivgrünland, Hochstaudenflur, Lesestein- und Totholzhaufen, ephem. Gewässer	keine (0) →+	Empfehlung Kompensation: Kompensation vor Ort durch Eingrünung und Extensivierung
6 Landschaft: Struktureiche Auenlandschaft, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, vorbelastet durch intensive Landnutzung, Bahnlinie und alte Kiesgruben; keine Fernwirkung der Photovoltaikanlage mit Nebengebäuden.	Minimale Beeinträchtigung des Landschaftscharakters durch äußerst geringe Einsehbarkeit.	gering (1)	Erklärung:
7 Mensch: Struktureiche Auenlandschaft durch Kiesabbau beeinträchtigt - keine besondere Erholungseignung.	Durch geringe Zugänglichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung	gering (1)	keine (0) = Keine Erheblichkeit Erheblichkeitsabstufungen: gering=(1); mittel=(2); hoch=(3) →+ Schutzgut positiv beeinflusst
8 Kultur- und Sachgüter: Keine Sach- und Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale) bekannt.	Keine Beeinträchtigung	keine (0)	

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die oben genannten (im Übrigen weitestgehend positiven) Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die bestehende intensive Ackernutzung würde fortgeführt, es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5.4 Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene)

Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Untersuchung der Standortalternativen für das Gebiet des Marktes Offingen:

Der Vorhabenträger führte im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens eine Suche nach geeigneten Standorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Marktgebiet von Offingen durch:

Ein Vergütungsanspruch für erzeugten Strom nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) muss auf dem Standort gegeben sein. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) "Fachplanungsflächen", planfestgestellt nach § 38 BauGB
- b) Flächen im Geltungsbereich eines bereits bestehenden Bebauungsplanes oder eines neu zu erstellenden Bebauungsplanes:
 - bestehende Gewerbe- und Industrieflächen
 - Bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung,
 - Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen,
 - Flächen im benachteiligten Gebiet.

zu a) Flächen nach § 38 BauGB sind nicht verfügbar.

zu b) Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes, die unter b) genannte Anforderungen erfüllen:

- Bereits versiegelte Flächen sind nicht verfügbar.
- Konversionsflächen sind vorhanden, sind aber mit den festgelegten Rekultivierungsaufgaben nicht mit der Anlage von Photovoltaikanlagen vereinbar.
- Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sind vorhanden, aber nicht verfügbar, bzw. für die gewerbliche Entwicklung unentbehrlich.
- Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen sind vorhanden und verfügbar.
- Flächen im benachteiligten Gebiet sind nicht vorhanden.

Die verfügbaren Flächen der vorletzten und letzten Kategorie wurden hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht, insbesondere auf die Verträglichkeit einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotop, Landschaftsbild, Mensch, biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter, mit dem Ergebnis, dass die planungsgegenständliche Anlage die Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen oder sogar fördern würde.

Alternative Standorte wurden untersucht, wie in der Abb. 9 (nächste Seite) dargestellt.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse:

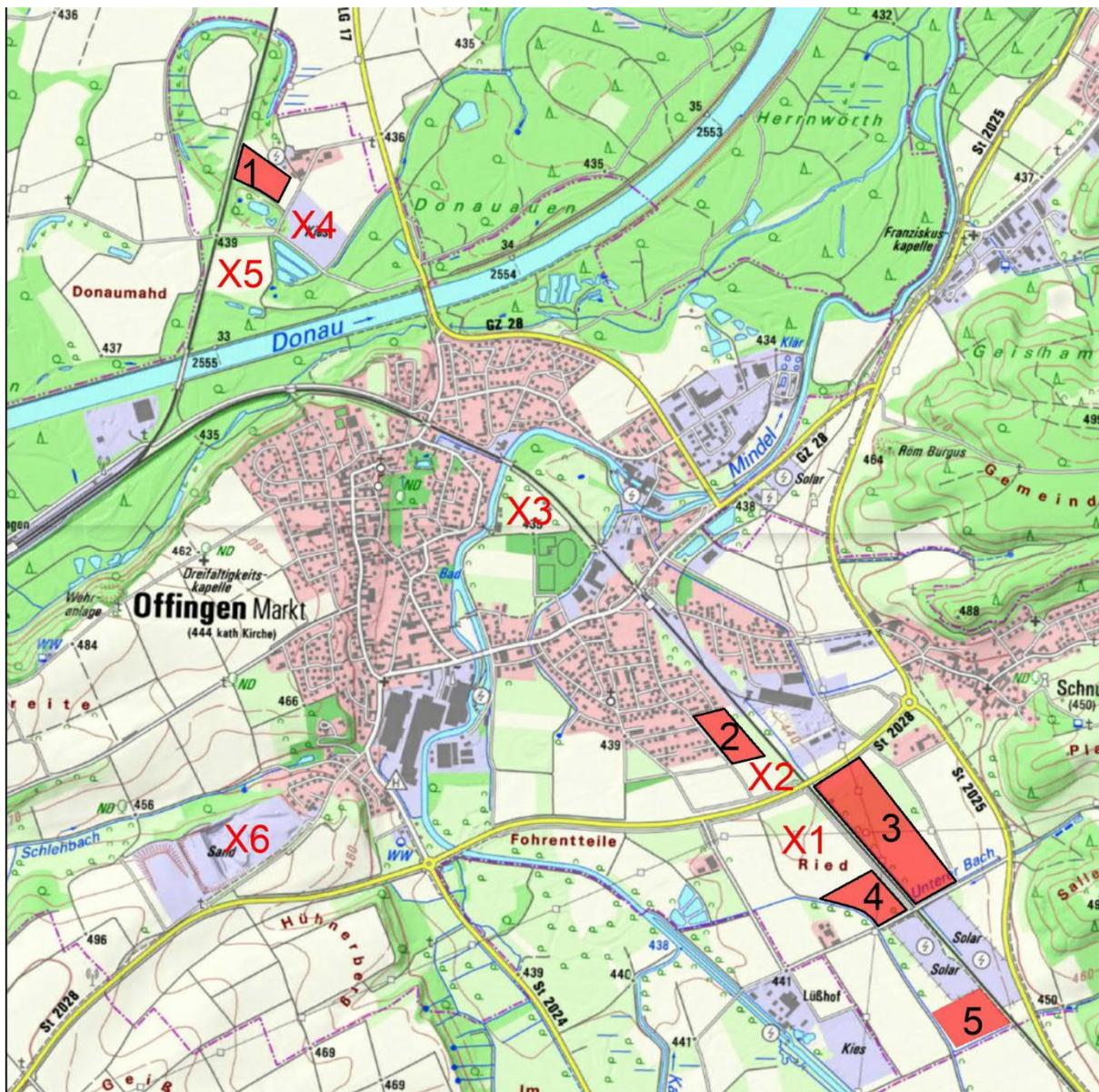
Flächen in der Förderkulisse, die nicht geeignet sind:

- X1 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- X2 Nutzung als Ausgleichsfläche (Ökotopkataster 162363). Die verbleibende Restfläche ist klein.
- X3 Fläche dient der Innenstadtentwicklung und der Erholung und ist durch Hochwasser HQ₁₀₀ gefährdet
- X4 Rekultivierte Kiesabbaufäche (Ökotopkataster 178732).
- X5 Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist teilweise festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀
- X6 noch aktive Lehm- und Sandabbaufäche und ganzflächig mit Rekultivierungsaufgaben belegt und eingetragen im Ökotopkataster (141605, 141617 – 141627)

Flächen in der Förderkulisse, die nicht geeignet sind:

- 1 Plangegegenständliche Anlagenfläche mit einer Potentialgröße von ca. 2 ha. Davon werden ca. 1,17 ha für den Bau einer 750 KWP-Anlage mit Ausgleichsfläche.
- 2 Potentialfläche mit 2,3 ha mit Konflikt zur direkt anschließenden Wohnbebauung. Die mögliche schallreduzierende Wirkung der Modultische könnte sich akzeptanzfördernd auswirken.
- 3 Potentialfläche mit ca. 10 ha Größe, die jedoch durch vielfache Hochspannungsleitungen beeinträchtigt ist.
- 4 Potentialfläche mit ca. 2,7 ha, ebenfalls durch Hochspannungsleitung beeinträchtigt.
- 5 Potentialfläche mit ca. 3,3 ha, ebenfalls durch mehrfache Hochspannungsleitungen beeinträchtigt.

Abb. 9 Digitale Ortskarte im Maßstab 1:25.000 mit Darstellung der untersuchten Alternativstandorte



Anschließend stellte der Vorhabenträger an den Markt Offingen einen Antrag auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Standortauswahl:

Die Marktgemeinde Offingen stuft den plangegegenständlichen Bereich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein. Er liegt in einem vorbelasteten Gebiet entlang eines Schienenweges.

Ergebnis:

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird aufgrund der geringen Fernwirkung in der Landschaft, und wegen der Vorbelastungen des Landschaftsraumes durch die Eisenbahnlinie und den Spuren des Kiesabbaues das Landschaftsbild nicht erheblich stören.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen aus. Im Gegenteil, sie stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes dar.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden sich Verbesserungen einstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind als nicht erheblich anzusehen, Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Eine „Zersiedelung“ der Landschaft liegt nicht vor, da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der Landesplanung keine Siedlung darstellt.

Bauwerke und bauliche Anlagen versiegeln (nur) 0,279 % des Geltungsbereiches.

Der Bau der Anlage stellt einen geringen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der auszugleichen ist.

Als Minderung bzw. Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe werden im Geltungsbereich neue, ökologisch wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt und dauerhaft gepflegt, wie Hochstaudenflur, Lesestein- und Totholzhaufen und ephemere Gewässer.

Abwägung:

Durch die erfolgte Prüfung der Standortalternativen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen wurden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten durch die Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden werden.

5.5. Zusätzliche Angaben**5.5.1 Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Methodischer Aufbau des Umweltberichtes:

Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf folgenden Datengrundlagen verbal argumentativ:

- Flächennutzungsplan des Marktes Offingen;
- Amtliche Biotopkartierung;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg;
- Fachplanungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;
- Bestandsaufnahme u. Bewertung durch das „Planungsbüro Löcherer + Ryll“.

5.5.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nachdem die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende und nur behördenintern verbindliche Bauleitplanung keine konkreten Umweltauswirkungen zur Folge hat, kann auf der vorliegenden Planungsebene auch keine Überwachung geregelt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann über eine sich ggf. ergebende Notwendigkeit für ein Monitoring entschieden werden.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Donauried“ dient dem Ziel, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Sie gründet sich auf den Zielen der Landesplanung und auf den Grundsätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Umweltzustand zur Flächennutzungsplanänderung (Beschreibung und Bewertung):

Bestand:

Das Schutzgut Boden ist durch die landwirtschaftliche Vornutzung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Wasser ist latent gefährdet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sind durch die intensive Bewirtschaftung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist nicht betroffen.

Änderungen für die Schutzgüter nach Realisierung der Planung:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der schonenden Bauweise und der Nutzungsextensivierung grundsätzlich eher eine Verbesserung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage lokal keine erheblichen Veränderungen. Die Anlage wirkt sich auf das Kleinklima mit einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe aus. Die Böden trocknen weniger schnell aus, was wiederum die Frischluftproduktion und der Rückstrahlung durch die Module tagsüber ausgleicht.

Global ergibt sich durch die CO₂-Einsparung infolge der solaren Stromerzeugung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt erfahren mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Entwicklung von Hochstaudenfluren und extensiven Wiesen, der Berankung des Zaunes mit Kletterpflanzen sowie der Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen und ephemeren Gewässern eine Verbesserung. Dieser Aufwertung stehen gewisse Beeinträchtigungen durch eine realisierte Anlage entgegen, vorwiegend wegen der Beschattung der Flächen durch die Modulbauwerke. Die o.g. ökologischen Aufwertungsmaßnahmen überwiegen jedoch deutlich diesen negativen Einfluss durch die Beschattung.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist wegen der geringen Fernwirkung der Anlage aufgrund der Minimierungsmaßnahmen durch Eingrünung des Zaunes und der ohnehin sehr geringen Einsehbarkeit und unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich beeinträchtigt einzustufen.

Durch das Fehlen von Rad- und Wanderwegen und sonstiger Infrastruktur für die Erholung im Plangebiet ergibt sich für das Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter treten nicht auf.

6. Literaturverzeichnis

Flächennutzungsplan des Marktes Offingen

Regionalplan Donau-Iller

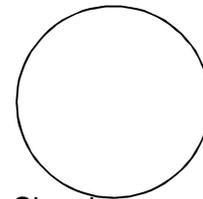
Leitfaden für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011.

Leitfaden für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02.12.2011.

7. Unterschrift

Markt Offingen, den

.....
Erster Bürgermeister Thomas Wörz



Siegel